

Lizenzvereinbarung zur Nutzung des vorliegenden Software-Packages AnyViz Cloud Adapter

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung des vorliegenden Software-Packages
(Software Nutzungsvereinbarung)

Bitte lesen Sie die nachstehende Software Nutzungsvereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die gelieferte Software in Benutzung nehmen.

Die nachstehende Software Nutzungsvereinbarung gilt zwischen Ihnen als Software-Anwender und der Firma Mirasoft GmbH & Co. KG. Durch die Installation des Programmpaketes erkennen Sie die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen an.

Sollten Sie den nachstehenden Lizenzvereinbarungen nicht zustimmen, deinstallieren Sie die Software unverzüglich.

§ 1 Gegenstand der Lizenzvereinbarung

Gegenstand der Lizenzvereinbarung ist das vorliegende Software-Package AnyViz Cloud Adapter, das zusätzlich zu CODESYS installiert werden muss.

Die Funktionen des Software-Packages werden nachträglich zum Programmiersystem CODESYS Development System auf dem Entwicklungscomputer installiert. Die Anbindung ist nahtlos in die Entwicklungsumgebung integriert.

§ 2 Nutzungsrechte

Es ist nicht gestattet, die gelieferte Software zu bearbeiten bzw. zu verändern, zu modifizieren, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder andere Verfahren des Reverse-Engineering anzuwenden oder diese Aufgaben Dritten zu überlassen.

Es verbleiben alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software und des Programmpaketes bei der Firma Mirasoft GmbH & Co. KG.

§ 3 Gewährleistung

3.1. Mirasoft GmbH & Co. KG gewährleistet für das installierte Package im Wesentlichen die in der Produkthilfe beschriebene Funktionalität. Es gelten die nachfolgenden Einschränkungen. Insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass das Programmpaket den Anforderungen des Anwenders genügt, den von ihm beabsichtigten Zweck erfüllt und mit allen anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet, sofern nicht explizit Schnittstellen zu diesen Programmen vertraglich vereinbart sind.

3.2. Es gilt als vereinbart und der Anwender erkennt an, dass es nach dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Eine negative Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes liegt nur vor, wenn es zu einer

wesentlichen Beeinträchtigung in einer normalen Bedienungssituation kommt. Hingegen liegt keine negative Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes vor, wenn es zu einer Beeinträchtigung in einer Ausnahmesituation kommt.

- 3.3. Der Anwender hat die zur Verfügung gestellte Software unverzüglich zu untersuchen, ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit festzustellen und alle anfänglichen oder später auftretenden Fehler unverzüglich und so detailliert zu rügen, dass der Fehler von Mirasoft GmbH & Co. KG reproduzierbar ist. Er verpflichtet sich dazu, Unterlagen über Art und Auftreten des Fehlers zur Verfügung zu stellen und somit bei der Eingrenzung und Behebung von Fehlern mitzuwirken. Der Anwender trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.
- 3.4. Mirasoft GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewährleistung für Fehler, die durch
- (a) unsachgemäße oder unzureichende Wartung oder Parametrierung
 - (b) den Betrieb außerhalb der für das Produkt geltenden Spezifikation
 - (c) unsachgemäße Vorbereitung und Wartung des Installationsortes oder
 - (d) das Zusammenspiel mit von Mirasoft GmbH & Co. KG nicht freigegebener Hard- oder Software verursacht werden.

Eine besondere Garantie, aus der sich darüber hinausgehende Rechte ergeben könnten, wird nicht übernommen.

- 3.5. Vom Anwender mitgeteilte Mängel der überlassenen Software (einschließlich Mängel der mitgelieferten Programmbeschreibung und sonstiger Unterlagen) werden von Mirasoft GmbH & Co. KG innerhalb angemessener Zeit behoben. Das geschieht nach Wahl von Mirasoft GmbH & Co. KG durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 4 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen Mirasoft GmbH & Co. KG sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Einschränkung gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Mirasoft GmbH & Co. KG insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Vor der Inbetriebnahme von mit dem Programmiersystem CODESYS erstellten Applikationen ist der Anwender verpflichtet ausreichende Tests in einer sicheren Umgebung durchzuführen.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung

Diese Nutzungsvereinbarung bedarf keiner Kündigung, sondern endet mit sofortiger Wirkung, sobald der Anwender das Software-Package von Mirasoft GmbH & Co. KG deinstalliert und alle vorhandenen Kopien löscht.

§ 6 Geltendes Recht

Für diese Nutzungsvereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Nutzungsvereinbarung ist Würzburg. Jede Vertragspartei kann auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.